

Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung

Mitteilung für Prüflinge

Die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung muss vollständig bis spätestens zum 5. des dem Klausurenmonat vorangehenden Kalendermonats bei dem Justizprüfungsamt eingehen.

Dem Meldebogen sind die darin aufgeführten Unterlagen beizufügen (siehe auch § 9 JAG NRW).

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Näheres ist in § 10 JAG NRW geregelt.

Prüflinge, die von dem sogenannten Freiversuch (§ 25 JAG NRW) Gebrauch machen möchten, müssen sich spätestens bis zum Abschluss des 8. Fachsemesters (das heißt: bis zum 31.03. beziehungsweise 30.09. eines Jahres) unter Beifügung der vollständigen Zulassungsunterlagen zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden. Zum Freiversuch zugelassene Prüflinge werden spätestens zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten im Mai (bei Ende des 8. Semesters am 31.03.) beziehungsweise im November (bei Ende des 8. Semesters am 30.09.) geladen.

Insbesondere für Prüflinge, die vom sogenannten Freiversuch (§ 25 JAG NRW) Gebrauch machen, empfiehlt es sich, die Zulassungsunterlagen nicht erst unmittelbar vor Ablauf der Meldefrist einzureichen, damit erforderliche Nachbesserungen noch innerhalb der Meldefrist vorgenommen werden können. Bitte kalkulieren Sie eine Bearbeitungszeit von ca. drei Wochen ein, bis Sie die Zulassung erreicht. **Fragen im Hinblick darauf, ob Ihre Unterlagen eingegangen sind und ob diese vollständig sind, werden weder telefonisch noch per E-Mail beantwortet. Auch erhalten Sie keine Eingangsbestätigung. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zeitpunkt des Eingangs der Meldung ohne jeden Einfluss auf die Zuteilung des Termins zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ist.**

Liegen die vollständigen Meldeunterlagen vor, werden Sie zur Prüfung zugelassen. Mit der Zulassung erhalten Sie eine Kennziffer. Die Zulassung wird Ihnen etwa 1-2 Wochen später übersandt.

Die Ladung zu den Aufsichtsarbeiten erfolgt ungefähr zwei bis drei Wochen vor dem Termin, an dem mit der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten eines Monats begonnen wird. Vorherige fernmündliche Anfragen werden nicht beantwortet.

Im Falle des krankheitsbedingten Fehlens bei den Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung muss das Fernbleiben unverzüglich gegenüber dem Justizprüfungsamt angezeigt und – spätestens am Folgetag – ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Einzelheiten zum unverzüglichen Nachweis einer Erkrankung.

Als Entschuldigung können nur ernstliche Erkrankungen oder ähnlich wichtige Gründe gelten, die Ihnen das Erscheinen zum Termin oder die Ablieferung von

Aufsichtsarbeiten unmöglich gemacht haben. Entschuldigungsgründe sind während des gesamten Prüfungsverfahrens unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein aussagekräftiges amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem Art und Dauer der Erkrankung sowie das Beschwerdebild erkennbar sein müssen. Prüfungsbedingte Erkrankungen können nicht berücksichtigt werden. Zur Frage, ob eine prüfungsbedingte Erkrankung vorliegt, muss in dem amtsärztlichen Attest ebenfalls Stellung genommen werden. Der Amtsarzt wird vom Prüfling selbst beauftragt.

Die Kosten einer amtsärztlichen Untersuchung tragen die Prüflinge. Der Amtsarzt sollte im eigenen Interesse des Prüflings von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden, damit er gegebenenfalls Nachfragen des Prüfungsamtes beantworten kann.

Alle Schreiben und Bescheide, die im Laufe des Prüfungsverfahrens ergehen, werden an die auf Seite 1. des Meldevordrucks von Ihnen eingetragene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt. Änderungen der Anschrift oder der E-Mail-Adresse können nur bei rechtzeitiger textlicher, nicht telefonischer Bekanntgabe berücksichtigt werden.

Anfragen, Mitteilungen und so weiter, die Sie per E-Mail an das Prüfungsamt richten (zum Beispiel zur Änderung der Anschrift), können nur dann bearbeitet werden, wenn Sie die E-Mail von der bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung angegebenen und so autorisierten E-Mail-Adresse versenden. E-Mail-Änderungen sind schriftlich unterschrieben hier einzureichen mit dem Hinweis, dass zukünftig diese E-Mail genutzt werden soll. Eine neue E-Mail-Anschrift, die lediglich per E-Mail mitgeteilt wurde, wird nicht berücksichtigt, selbst dann nicht, wenn die Kopie des Personalausweises beigelegt wurde.

Aufsichtsarbeiten

A. Allgemeines

Die Klausurtermine finden im Prüfungsraum B 1 des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, Eingang Kurt-Baurichter-Straße/Ecke Klever Straße) oder in den Prüfungsräumen des Glockhauses (Georg-Glock-Straße 8, 40474 Düsseldorf) statt. Näheres entnehmen Sie bitte aus der Ladung.

Die Aufsichtsarbeiten beginnen spätestens um 8.45 Uhr.

Da vor Beginn der Aufsichtsarbeiten Kontrollen zum Auffinden von Smartwatches, Mobiltelefonen sowie ähnlichen Kommunikationsmitteln und Speichermedien durch Angehörige des Justizwachtmeisterdienstes stattfinden können, werden die Prüflinge für den jeweiligen Terminstag auf 8.15 Uhr geladen.

1.

Vor Beginn der Bearbeitung haben die Prüflinge die Kopfspalte des bereitgestellten Bogens auszufüllen. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist die Bearbeitung mit dem Aufgabentext in den Bogen einzulegen und abzugeben.

2.

Auf der ersten Seite des Aufgabentextes und der Arbeit ist links oben deutlich lesbar die Kennziffer zu vermerken. Darüber hinaus ist auf der ersten Seite der Arbeit die Nummer des zugewiesenen Sitzplatzes anzugeben. Die angegebenen Plätze dürfen nicht getauscht werden. Im Übrigen darf die Arbeit keine Hinweise enthalten, die Rückschlüsse auf die Identität des Verfassers zulassen. Die Blätter der Arbeit sollen nur auf einer Seite halbspaltig beschrieben werden; sie sind mit Seitenzahlen zu versehen. An den Schluss der Reinschrift ist der Vermerk „Ende der Bearbeitung“ zu setzen.

3.

Die Arbeit ist selbstständig anzufertigen. Es ist untersagt, während der Bearbeitung der Aufgabe mit anderen Personen in oder außerhalb des Saales Verbindung aufzunehmen.

4.

Wer die Toilette aufsuchen möchte, hat die Zeit seiner Abwesenheit in einer bereitliegenden Abwesenheitsliste einzutragen.

5.

Mobiltelefone, Smartphones, ähnliche Kommunikationsmittel und Speichermedien sind vor Beginn der Bearbeitung bei dem Aufsichtsführenden abzugeben.

6.

Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, können von der weiteren Bearbeitung der Aufgabe ausgeschlossen werden. Siehe auch unter E.

7.

Ein Prüfling, der eine Arbeit nicht abliefern will, hat dies dem Aufsichtsführenden unter Rückgabe des Aufgabentextes anzuzeigen.

B. Gesetzestexte/Hilfsmittel

Gesetzestexte werden **nicht** bereitgestellt. **Sie sind von den Prüflingen mitzubringen.**

Folgende Gesetzestexte - nur lose Blattsammlungen – dürfen ausschließlich benutzt werden:

1. Habersack „Deutsche Gesetze“ (nebst Ergänzungsband),
2. Sartorius „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ (ohne Ergänzungsband),
3. Rehborn „Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Gesetzestexte sollen auf dem Stand der letzten Nachlieferung zu Beginn des Klausurenmonats sein. Sie dürfen keine Anmerkungen, Unterstreichungen oder ähnliches enthalten. Die Markierung von Gesetzen in den Gesetzessammlungen durch Aufkleber /Register jeder Art ist nicht gestattet. Weitere Hilfsmittel, insbesondere persönliche Aufzeichnungen, Taschenrechner, Mobiltelefone oder andere Telekommunikationsmittel, dürfen nicht mitgenommen werden. Bei fehlenden Sprachkenntnissen dürfen keine Wörterbücher benutzt werden.

Der/Dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes steht es frei, dem Aufgabentext weitere notwendige Gesetzestexte beizufügen.

C) Erkrankungen oder andere wichtige Gründe

Als Entschuldigung können nur ernstliche Erkrankungen oder ähnlich wichtige Gründe gelten, die Ihnen das Erscheinen zum Termin oder die Ablieferung von Aufsichtsarbeiten unmöglich gemacht haben. Entschuldigungsgründe sind während des gesamten Prüfungsverfahrens unverzüglich geltend und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein aussagekräftiges amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem Art und Dauer der Erkrankung erkennbar sein müssen. Prüfungsbedingte Erkrankungen können nicht berücksichtigt werden. Zur Frage, ob eine prüfungsbedingte Erkrankung vorliegt, muss in dem amtsärztlichen Attest ebenfalls Stellung genommen werden. Amtsärztliche Atteste mit Angabe von Art und Dauer der Erkrankung, die zur Entschuldigung einer nicht erbrachten Prüfungsleistung dienen, sind unverzüglich, spätestens am Folgetag, dem Justizprüfungsamt zu übersenden.

D) Störungen

Unregelmäßigkeiten, insbesondere Störungen jeglicher Art, sind der Aufsicht anzuzeigen. Sie wird sie im Protokoll vermerken. Erklären Sie nicht zusätzlich innerhalb eines Monats nach dem Eintritt der Störung schriftlich gegenüber dem Justizprüfungsamt, dass Sie die Prüfungsleistung wegen der Störung nicht gegen sich gelten lassen wollen, so ist eine spätere Berufung auf die Störung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 4 Satz 3 JAG).

E) Täuschungsversuch/ordnungswidriges Verhalten

Gegen Prüflinge, die sich eines Täuschungsversuchs oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere durch Mitnahme persönlicher Aufzeichnungen oder weiterer Hilfsmittel, schuldig machen, können je nach Schwere des Ordnungsverstoßes Maßnahmen nach §§ 22, 21 JAG NRW ergriffen werden. Es ist, insbesondere vor dem jeweiligen Beginn der Aufsichtsarbeiten, mit der Durchführung von **Kontrollen mittels technischer Hilfsmittel** zum Auffinden von Mobiltelefonen sowie ähnlichen Kommunikationsgeräten und Speichermedien bzw. zur Verhinderung ihrer missbräuchlichen Nutzung in den Prüfungsräumen zu rechnen. Weigert sich ein Prüfling, sein mitgeführtes Mobiltelefon (oder ein ähnliches Kommunikationsmittel oder Speichermedium) abzugeben oder an der Kontrolle mitzuwirken, wird ihm die Teilnahme an der Klausur mit den sich aus §§ 21 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW ergebenden Konsequenzen verwehrt. Wird bei der Kontrolle oder später während der Aufsichtsarbeit bei einem Prüfling ein Mobiltelefon o.ä. gefunden, so muss mit prüfungsrechtlichen Sanktionen nach § 22 JAG NRW gerechnet werden. Bei unzulässiger Mitführung eines technischen Gerätes im zuvor genannten Sinne ist regelmäßig zumindest die Bewertung der betroffenen Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JAG NRW) zu erwarten.

Kandidaten, bei denen die staatliche Pflichtfachprüfung bereits aufgrund der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 JAG NRW für nicht bestanden erklärt wurde, erhalten am letzten Werktag des 3. Monats nach Anfertigung sämtlicher Klausuren einen entsprechenden Bescheid übersandt.

Eine Veröffentlichung der betreffenden Kennziffern erfolgt zeitgleich auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes unter „Aktuelles aus dem Justizprüfungsamt“.

Der mündliche Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung findet voraussichtlich im fünften Monat nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeit statt.

Nach bestandener staatlicher Pflichtfachprüfung werden das Zeugnis über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung, die schriftliche Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, sowie die eingereichten Studienunterlagen übersandt. Liegt zu diesem Zeitpunkt bereits das Zeugnis über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung vor, wird zugleich ein Zeugnis über das Bestehen der ersten Prüfung übersandt, dass auch die Gesamtnote ausweist.

Hat ein Prüfling den Freiversuch nicht bestanden, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (§ 25 Absatz 1 JAG NRW).

Hat ein Prüfling den Freiversuch bestanden, besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung. Hat ein Prüfling den regulären Versuch der staatlichen Pflichtfachprüfung bestanden, besteht die gebührenpflichtige Möglichkeit der Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung, sofern dem Prüfling das Prüfungsergebnis ab dem 17.02.2022 bekannt gegeben worden ist (§ 26 Absatz 1 JAG NRW).

Informationen zu den Gebühren können der Internetseite: Merkblatt Verbesserungsversuch entnommen werden.

Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung zum Zwecke der Notenverbesserung ist in beiden Fällen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen (§ 26 Absatz 1 JAG NRW).

Wer die staatliche Pflichtfachprüfung nicht unter Freiversuchsbedingungen abgelegt und nicht bestanden hat, darf die Prüfung einmal wiederholen (§ 24 Absatz 1 JAG NRW).